

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Andreas Otto (GRÜNE)**

vom 20. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Oktober 2023)

zum Thema:

**Wie viel Asbest ist in der Berliner Luft II?**

und **Antwort** vom 13. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Nov. 2023)

Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Andreas Otto (Bündnis 90/Die Grünen)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 17 129  
vom 20. Oktober 2023  
über Wie viel Asbest ist in der Berliner Luft II?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Trifft es zu, dass die Außenluft in Berlin einen meldungspflichtigen Anteil Asbestfasern enthält?

Antwort zu 1:

Nein. Es besteht keine Meldepflicht über die Asbestbelastung in der Außenluft. Es besteht auch keine Messverpflichtung für Asbestfasern in der Außenluft.

Frage 2:

Wann hat der Berliner Senat zuletzt eine Messung der Asbestbelastung in der Außenluft im Stadtgebiet durchgeführt oder veranlasst?

Frage 3:

Wie hoch ist die Belastung der Außenluft mit Asbestfasern in den einzelnen Stadtlagen oder Ortsteilen?

Frage 4:

Wie hoch ist die Belastung der Außenluft mit Asbestfasern in unmittelbarem Umfeld asbestbelasteter Gebäude?

Antwort zu 2 bis 4:

Die Fragen 2 bis 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zur Schriftlichen Anfrage Nr. 17/15583 verwiesen.

Festgebundene Asbestprodukte (Dachplatten, Fassadenelemente etc.) stellen kein Risiko für die Gesundheit dar, solange sie in intaktem Zustand sind und keiner thermischen oder mechanischen Beanspruchung ausgesetzt werden. Erst durch eine Beschädigung oder Bearbeitung können feinste Fasern aus dem Material freigesetzt werden und potentiell in die Atemluft gelangen. Wenn eine Beschädigung festgestellt worden ist, muss die unverzügliche Sanierung durchgeführt werden. Hierbei gelten die Anforderungen der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 519, die festlegt, welche Maßnahmen zum Schutz für Mensch und Umwelt bei Arbeiten mit Asbest zu treffen sind. Abfallprodukte müssen sachgerecht und sicher auf Sonderdeponien entsorgt werden.

Eine vom Bayerischen [Landesamt für Umwelt in Auftrag gegebene Berechnung](#) von 2016 kommt zum Ergebnis, dass eine Zusatzbelastung von höchstens 174 Fasern pro Kubikzentimeter in 500 Metern Entfernung zu asbesthaltigen Abfällen auf Deponien zu erwarten ist.

Die Belastung der Außenluft mit Asbestfasern in unmittelbarem Umfeld asbestbelasteter Gebäude ist in [Zürich](#) in 2015 untersucht worden und als sehr gering bewertet worden. Die maximal festgestellte Asbestfaserbelastung in unmittelbarer Nähe des asbesthaltigen Gebäudes beträgt 200 Fasern pro m<sup>3</sup>. Zum Vergleich kann der Grenzwert der maximalen Arbeitsplatzkonzentration (Akzeptanzkonzentration) beigezogen werden. Dieser liegt bei 10 000 Fasern pro m<sup>3</sup>.

Neuere Untersuchungen wurden aufgrund der bis dahin festgestellten geringen Belastung in der Außenluft nicht durchgeführt.

Der Senat sieht deshalb auch weiterhin keine Veranlassung, Messungen der Asbestbelastung in der Außenluft durchzuführen.

Berlin, den 13.11.2023

In Vertretung

Britta Behrendt

Senatsverwaltung für

Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt